

Steckerfertige Erzeugungsanlagen

(sogenannte Balkonkraftwerke)

Hier finden Sie alle wichtigen Informationen rund um das verkürzte Anmeldeverfahren für Steckerfertige Erzeugungsanlagen die sogenannten „Balkonkraftwerke“.

Bei Steckerfertigen Erzeugungsanlagen im Sinn von § 8 Absatz 5a EEG, handelt es sich um Anlagen, mit einer maximalen Wechselrichterscheinleistung von 800 VA und einer maximalen Gesamtmodulleistung von 2000Wp.

Es ist ausreichend, die Anlage über die Registrierung im Marktstammdatenregister (MaStR) innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme zu melden. Die hierzu veröffentlichte Registrierungshilfe vom „MaStR“ finden sie als Link unterhalb.

Die oberen Leistungsgrenzen beziehen sich auf die Gesamtleistung pro Anschlussnutzeranlage. Sollten die Leistungen durch vorhandene PV-Anlagen oder Erweiterungen überschritten werden, ist eine „normale“ Anmeldung und Inbetriebsetzung mit einer Elektrofachfirma notwendig.

Das „Balkonkraftwerk“ darf auch vor Einbau einer modernen Messeinrichtung betrieben werden und der vorhandene Stromzähler befristet bis zum Austausch ggf. rückwärts drehen. Ein Zählerwechsel wird nach der Registrierung im MaStR angestoßen und kostenfrei im vorgezogenen Turnuswechsel durchgeführt.

Auf der Homepage des Verbands der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) "Steckerfertige PV-Anlagen" finden Sie weitere Informationen und einen ausführlichen FAQ-Katalog.

Linksammlung:

https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/files/regHilfen/Registrierungshilfe_Balkonkraftwerk.pdf

<https://www.vde.com/de/fnn/themen/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>

<https://www.clearingstelle-eeeg-kwkg.de/haeufige-rechtsfrage/240>

<https://www.clearingstelle-eeeg-kwkg.de/haeufige-rechtsfrage/1>

Stand 07.03.2025